Konziliarismus – die Rekonstruktion einer Idee

Daniela Blum[1]

1. Die Relevanz der Idee

Sicher kann man das Thema Konziliarismus historisch angehen. Das wird im Folgenden auch geschehen. Aber der Konziliarismus ist kein belangloses Theoriegespinst des späten Mittelalters. Vielmehr stellten die ekklesiologischen Theoretiker des Mittelalters ein alternatives Ordnungsmodell vor Augen, das sowohl in seinem Scheitern in den Konzilien des 15. Jahrhunderts (I) als auch in seinen Grundvorstellungen über die Ekklesiologie der Kirche (II) bleibende Relevanz hat. Von dieser doppelten Bedeutung her soll das Thema entfaltet werden.

(I) Als die *causa Lutheri* nach 1517 immer weitere Kreise zog, als der kirchliche Prozess gegen Luther angestrebt wurde, als schließlich Luther am 3. Januar 1521 exkommuniziert war und seine Lehre trotzdem immer neue Anhänger gewann und in Oberdeutschland ein zweites Zentrum reformatorischen Denkens entstand – spätestens da hätte der Papst ein allgemeines Konzil einberufen müssen, um sich mit der reformatorischen Theologie auseinanderzusetzen. Der Ruf nach einem Konzil erklang allerorten in der Kirche. Begonnen hat es erst 1545 in Trient. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich die Theologie der Reformatoren längst an vielen Universitäten, in vielen Städten und Fürstentümern nicht nur des deutschen Reiches durchgesetzt. Städtische Magistrate und mächtige Fürsten hatten die Reformation aufgenommen und mit der Durchformung ihres Herrschaftsgebiets nach dieser Lehre begonnen. Auch wenn das Konzil von Trient als Allge-

[1] Dr. Daniela Blum ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen.

ÖR 64 (3/2015), S. 380–397

meines und Ökumenisches Konzil einberufen wurde,[2] gelang weder eine intensive Auseinandersetzung mit den Schriften der Reformatoren noch eine Verständigung mit denselben. Die Spaltung in zwei Kirchtümer konnte nicht aufgehalten werden.

Rom hatte die Reformation durch die Exkommunikation Luthers nicht unterdrücken können. Warum? Die öffentliche Meinung im Deutschen Reich hatte Luther zum Wegbereiter nationaler und kirchlicher Reformen erklärt. Kirchenpolitisch wichtige Kreise des Reiches hatten sich in der Verurteilung der Reformatoren zurückgehalten.[3] Schließlich gaben sich politische und kirchliche Regierende der Täuschung hin, die Reformatoren seien noch nicht endgültig von der Kirche getrennt, solange ein allgemeines Konzil noch kein Urteil gefällt habe.[4] Alle drei Faktoren haben unmittelbar mit den konziliaren Erfahrungen des 15. Jahrhunderts zu tun. Aufgrund der konziliaristischen Idee waren manche Anhänger Luthers der Überzeugung, einem Reformer zu folgen. Das Häretikertum musste schon das allgemeine Konzil feststellen. Dass Reformen der Kirche notwendig waren, war ja ein Kernanliegen des spätmittelalterlichen Konziliarismus gewesen. In dieser Tradition wussten sich die Reformatoren. Viele politische und kirchliche Autoritäten warteten auf das endgültige Urteil eines Konzils, das sie in solchen Fragen des Glaubens und der Lehre für zuständig hielten. Die Erwartungshaltung resultierte aus den Erfahrungen des 15. Jahrhunderts, in denen sich die Konzilien um die Fragen der Lehre und Kirchenreform gekümmert hatten und sich im Dokument *Haec sancta* (1415) gar die Superiorität des Konzils über den Papst zugesprochen hatten.

Auch das Zögern des Papstes, das allerorten erwartete Konzil einzuberufen, speiste sich aus den konziliaren Erfahrungen. Gerade weil etwa das Konzil von Konstanz sich die Superiorität in der Kirche zugesprochen hatte und weil die Konzilsidee als praktische Ordnungsstruktur der Kirche für

2 Vgl. Dekret der Konzilseröffnung, Sessio I, 13. Dezember 1545, in: Dekrete der ökumenischen Konzilien, lat.-dt., Bd. 3: Konzilien der Neuzeit, hg. v. *Josef Wohlmuth,* Paderborn u. a. 2002, 660.

3 Selbstverständlich ist zu beachten, dass nicht allein der päpstliche *horror concilii* den sachlichen Umgang der Kirche mit der Reformation verzögerte, sondern auch die Verschränkung mit der Politik. Bestes Beispiel dafür ist sicher die Aussetzung des römischen Prozesses gegen Luther bis zur Wahl Karls V. zum deutschen Kaiser am 28. Juni 1519. Bis dahin konnte der Landesherr Luthers, Friedrich der Weise, als Kurwähler und potentieller Kaiserkandidat Luther offen schützen.

4 Vgl. zu der Darstellung dieser Gründe, allerdings mit deutlich abwertender Tendenz des Konziliarismus und der Reformation, *Hubert Jedin:* Geschichte des Konzils von Trient, Bd. 1: Der Kampf um das Konzil, Freiburg i. Br. 1949, 144.

die Päpste unkontrollierbare Züge angenommen hatte, wollten Leo X. und seine Nachfolger die Sache der Reformation nicht auf einem Konzil verhandeln.[5] Aufgrund der Erfahrungen mit jenen Konzilien, die sich aus konziliaristischen Theorien begründeten und selbst neue entwarfen, verkürzten die Päpste in der Folgezeit eine ekklesiologische Theorie auf das Problem der innerkirchlichen Jurisdiktionsgewalt[6] – und die wollten sie sich selbst garantieren. Beides also, die Begeisterung für die Ideen der Reformation und das Hinauszögern eines Konzils durch die Päpste, und damit der faktische Verlauf der Reformation und die Entwicklung in unterschiedliche Kirchen erklären sich aus den Ideen des Konziliarismus und den Erfahrungen, die die Kirche im 15. Jahrhundert damit gemacht hatte. Insbesondere das Konzil von Konstanz gilt als „Nukleus der Reformation“[7], da das Konzil weder die Reformen der Kirche, ihrer Strukturen und ihres Klerus anging noch die „häretischen“ Strömungen, insbesondere die in Böhmen beheimateten Hussiten, wieder in die Kirche integrieren konnte. Stattdessen fand Jan Hus auf dem Scheiterhaufen den Tod, die Lehren des John Wyclif wurden verurteilt. Die Hussiten radikalisierten sich weiter, viele kirchliche Missstände grassierten weiter, die Reformideen breiteten sich weiter aus und mündeten in einem selektiven, keineswegs linearen Prozess in die Re-

5 *Volker Reinhardt* und andere vertreten sogar die These, dass das barocke Rom, mit dessen Gestaltung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts begonnen wurde, sowie der prunkvolle Lebenswandel des Renaissancepapsttums auch als Antwort der Päpste auf den Konziliarismus gedacht war. Vgl. *Volker Reinhardt:* Im Schatten von Sankt Peter. Die Geschichte des barocken Rom, Darmstadt 2011.

6 Vgl. *Helmut G. Walther:* Konziliarismus als politische Theorie? Konzilsvorstellungen im 15. Jahrhundert zwischen Notlösungen und Kirchenmodellen, in: *Heribert Müller/Johannes Helmrath* (Hg.): Die Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449). Institutionen und Personen (Vorträge und Forschungen, Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte 67), Ostfildern 2007, 31–60, hier 34.

7 *Karin Stober:* Das Konstanzer Konzil. Eine Umschau, in: Das Konstanzer Konzil 1414–1418. Weltereignis des Mittelalters. Katalog, hg. v. Badischen Landesmuseum, Darmstadt 2014, 218–220, hier 220.

8 Der Ruf nach Reform, der im Kontext der Konzilien in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts allenthalben zu hören war, ist auch begrifflich von dem kirchen- und strukturbildenden Prozess zu unterscheiden, der später als Reformation bezeichnet werden wird. Der konziliare Ruf nach Reform nämlich hatte gerade kein Programm, weil unterschiedliche Fraktionen, Nationen, Gelehrte und Kardinäle ganz verschiedene Vorstellungen davon entwickelt hatten, was überhaupt zu reformieren sei. Unter dem Begriff der Reform kann hier „eher eine Stimmung einer gewissen Unzufriedenheit“ verstanden werden oder „ein Gespür […], dass selbst die religiösen Koordinatensysteme weit weniger an trostreicher Stärkung vermitteln, als es erwartete oder erhofft wurde“ (*Karl-Heinz Braun:* Die großen Themen des Konzils. Einheit der Kirche, Reform und rechter Glaube, in: Das Konstanzer Konzil 1414–1418. Weltereignis des Mittelalters. Katalog, hg. v. Badischen Landesmuseum, Darmstadt 2014, 225 f, hier 225).

formation.[8]

(II) Die Frage ist im Kern ungeklärt: Wem obliegt die Leitung der Kirche? Die Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzil betont im dritten Kapitel zu den institutionalisierten Diensten der Kirche die „kollegiale Einheit“[9] der Bischöfe in den Teilkirchen, zur Gesamtkirche und mit dem Papst, stets aber „unter treuer Beachtung des Primates und des Vorrangs ihres Hauptes“[10], des Paptes also. Gerade die Ökumenischen Konzilien dienen der Konstitution zunächst als Zeichen für die Kollegialität des Bischofsamtes.[11] Sodann konstatiert sie die vollständige Vollmacht des Bischofskollegiums mit dem Papst über die gesamte Kirche, die es im Ökumenischen Konzil ausübt, stellt die Vollmacht aber unter den Primat des Paptes, der den Konzilien vorsteht und ihre Beschlüsse bestätigen muss, die konziliare Entscheidungsfindung also allererst ermöglicht.[12] Mit dieser Spannung gibt *Lumen Gentium* die Frage nach dem Verhältnis von Papst und Allgemeinem Konzil ein Stück weit der Interpretation frei, indem sich das Dokument einer klaren Abgrenzung der Kompetenzen und ihrer Beziehung zueinander enthält: Das „Verhältnis von konziliarer, kollegialer und päpstlicher Kompetenz [ist] nicht definiert“[13]. *Lumen Gentium* schlägt ein harmonisches Modell der Kirchenleitung vor und stellt deshalb nicht die Frage, was passiert, wenn Primat und Bischofskollegium, Papst und Konzil unterschiedliche Lehren vertreten. Die Absenz klarer Verhältnisbestimmungen ist sicher aus den Entstehungsbedingungen der Konstitution zu erklären.[14] Die Frage nach der „Synodalität im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Kirche“[15] hat jedenfalls dazu geführt, dass das dritte Kapitel, zu denen die zitierten Abschnitte LG 22 und 23 gehören, die größ-

9 LG 23, 2. Die Kirchenkonstitution wird zitiert nach: Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, hg. v. *Peter Hünermann/Bernd-Jochen Hilberath,* Bd. 1: Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen. Lateinisch-deutsche Studienausgabe, Freiburg/Basel/Wien 2004, 73–185.

10 LG 22,2.

11 Vgl. LG 22,1.

12 Vgl. LG 22,2. Ganz ähnliche Vorstellungen finden sich im CIC 1983, der dem Bischofskollegium im Ökumenischen Konzil die Gewalt im Hinblick auf die Gesamtkirche zuspricht (can. 337 §1), dem Papst aber die Einberufung, den Vorsitz, die Verlegung, die Unterbrechung bzw. Auflösung und die Genehmigung der konziliaren Dekrete sowie die Verhandlungsgegenstände und die Geschäftsordnung des Konzils zuspricht (can. 338).

13 *Jürgen Miethke:* Konziliarismus, in: *Karl-Heinz Braun* u. a. (Hg.): Das Konstanzer Konzil 1414–1418. Weltereignis des Mittelalters. Essays, Darmstadt 2013, 77–81, hier 81.

14 Zur Entstehungsgeschichte der Kirchenkonstitution vgl. Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, hg. v. *Peter Hünermann/Bernd-Jochen Hilberath,* Bd. 2: Sacrosanctum Concilium, Inter Mirifica, Lumen Gentium, Freiburg/Basel/Wien 2004, 269–351.

15 A. a. O., 428.

ten Auseinandersetzungen in der Rezeption der Kirchenkonstitution verursacht hat.[16] Die Frage nach Kollegialität und Primat begleitet die Geschichte der Kirche.[17] Schon daran zeigt sich, dass der Konziliarismus eine zentrale ekklesiologische Ordnungsfrage berührt, was zum Schluss noch einmal zu diskutieren ist (4.). Die Herkunft des Konziliarismus als kirchlich-politischer Idee ist auf doppeltem Wege zu klären. Hochmittelalterliche Kanonistiker verfassten erste Theorieentwürfe und rezipierten dabei spätantik-christliche Traktate (2). Erst die Krise des Großen Abendländischen Schismas aber stellte die Frage nach der Leitung der Kirche und leitete eine Blüte konziliaristischer Theorien an den kanonistischen und nun auch theologischen Fakultäten ein. Erst in diesem Zusammenhang geriet die Theorie auch in die praktische Anwendung (3).

2. Die Entwicklung der Idee

Die synodale Struktur ist alt. Im 2. und 3. Jahrhundert begann in der Alten Kirche eine rege Konzils- und Synodaltätigkeit. Eine besondere Rolle spielten die Versammlungen der Bischöfe aus dem gesamten bewohnten Erdkreis, die sogenannten Ökumenischen Konzilien. Die Konzilien verstanden sich als im Heiligen Geist versammelt und bezogen von daher ihre Autorität. In den altkirchlichen Konzilien war nicht geklärt, wem die höhere Kompetenz zustand, weil sich die Frage nicht stellte: Die Sonderstellung des römischen Bischofs als Papst hatte sich noch nicht in einer Papaltheorie profiliert. Auch nach der endgüligen Spaltung in eine Ost- und eine Westkirche im 11. Jahrhundert rief der Papst im Westen Konzilien ein, zu-

16 Vgl. Entstehungsgeschichte der Kirchenkonstitution vgl. a. a. O., 558. *Peter Hünermann* erklärt sich die offenkundige Schwierigkeit des Konzils, das Bischofsamt durchweg kollegial zu denken, aus dem „hierarchischen Potestas-Denken […], das einer hierarchologischen Sicht der Kirche entspricht, aber übersieht, dass jede Vollmacht in der Kirche ziel- und funktionsbestimmt ist und von daher Grenzen und Konditionen aufweist“ (559). Dieses Denken habe viele Konzilsväter – nicht nur der Minorität – geprägt. Hünermann weist darauf hin, dass die Synodalität der Kirche im Vergleich zu vorkonziliaren Bestimmungen und im Vergleich zu den ersten Konzilsschemata auch im dritten Kapitel deutlich herausgestrichen sei, gibt aber zu, dass es in diesem Kapitel „Problemüberhänge gibt, die dringend einer weiteren theologischen Klärung und entsprechender kirchlicher Entscheidungen bedürfen“ (560).

17 Vgl. *Klaus Schatz:* Der päpstliche Primat. Seine Geschichte von den Ursprüngen bis zur Gegenwart, Würzburg 1990, 60–64.

18 Vgl. zur Entwicklung der Konzilstätigkeit von der Antike bis zu den Toren von Konstanz *Peter Walter:* Konzil und Konzilien. Kirchliche Versammlungen mit langer Tradition, in: Das Konstanzer Konzil 1414–1418. Weltereignis des Mittelalters. Katalog, hg. v. Badi-

letzt 1311/12 in Vienne.[18]

Erste Fragmente einer konziliaristischen Theorie entwickelten sich stufenweise und keineswegs als in sich geschlossenes System im 14. Jahrhundert an der Pariser Universität und an den juristischen Fakultäten Oberitaliens. Die Lehre konziliarer Superiorität wurzelt dabei weniger in der hochmittelalterlichen Theologie als in der Kanonistik.[19] Hintergrund dieser Überlegungen waren die gelehrten Debatten darüber, ob gegenüber dem Tyrannen ein etwaiges Widerstandsrecht zu begründen bzw. – auf die Kirche gewendet – ob und wie ein irrender Papst (*papa haereticus*) zu richten sei.[20] Im Fall eines häretischen Papstes, so hielt das *Decretum Gratiani,* ein wichtiger Teil des geltenden Kirchenrechts, fest, war der amtierende Papst nicht mehr der gültige Papst. An diesen „Bruchstellen im sonst konsequenten System der Papstmonarchie“[21] entwickelten sich erste Elemente des Konziliarismus. Man kann unter dem Konziliarismus des 14. Jahrhunderts zunächst die Eröffnung der Möglichkeit verstehen, „die Kirchenverfassung ‚systemimmanent‘ durch die Akzentuierung korporativ-kollegialer Elemente auf eine breitere, konsensgeleitete Partizipationsbasis zu überführen“[22]. Demnach zeichnet sich die Ordnungsidee des Konziliarismus durch korporative ekklesiologische Verfassungsstrukturen aus, die

schen Landesmuseum, Darmstadt 2014, 221 f, sowie in unübertroffener Gründlichkeit und Kenntnis Hermann Josef Sieben: Traktate und Theorien zum Konzil. Vom Beginn des Großen Schismas bis zum Vorabend der Reformation (1378–1521) (Frankfurter Theologische Studien 30), Frankfurt a. M. 1983; *Hermann Josef Sieben:* Vom Apostelkonzil zum Ersten Vatikanum. Studien zur Geschichte der Konzilsidee (Konziliengeschichte, Reihe B), Paderborn u. a. 1996.

19 Zuerst *Brian Tierney:* Foundations of the Conciliar Theory. The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism, Leiden u. a. 1955 [erweiterter ND 1998], allerdings unter Ausblendung theologischer und theologiegeschichtlicher Fragestellungen.

20 Vgl. *Miethke,* Konziliarismus (s. Anm. 13), 78 f.

21 *Klaus Schatz:* Allgemeine Konzilien – Brennpunkte der Kirchengeschichte, Paderborn ^{2}2008, 127.

22 *Heribert Müller:* Die kirchliche Krise des Spätmittelalters. Schisma, Konziliarismus und Konzilien (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 90), München 2012, 5.

23 Der Zusammenschluss in der Repräsentativität einer Körperschaft war eine Ordnungsidee, die in vielen Bereichen verwirklicht und als Theoreticum im akademischen Bereich bedacht wurde. Johannes Helmrath spricht in diesem Zusammenhang von der „Synodalisierung von Kirche und Gesellschaft“ (*Johannes Helmrath:* Das Konzil von Konstanz und die Epoche der Konzilien (1409–1449). Konziliare Erinnerungsorte im Vergleich, in: *Gabriela Signori/Birgit* Studt (Hg.): Das Konstanzer Konzil als europäisches Ereignis. Begegnungen, Medien und Rituale (Vorträge und Forschungen, Konstanzer Arbeitskreis für Mittelalterliche Geschichte 79), Ostfildern 2014, 19–56, hier 55). Außerkirchliche Beispiele für die – vielerorts durchaus langsame – Entwicklung neuer korporativer Strukturen sind die überall in Europa gegründeten Universitäten und die neugeordneten Magistratsstrukturen in den Städten.

zeitgleich auch im weltlichen Kontext verwirklicht wurden.[23] Die konziliaristischen Beiträge stellten aber auch die Frage nach dem Verhältnis von Papst und Konzil: Sie kamen darin überein, dass sie „jenem kollegialen Element der Synode Priorität zuerkannten, das neben dem monarchischen des Papats seit dem Apostelkonzil bereits in der Kirche verankert sei“[24]. Die Dekretistik hielt sich dabei an die spätantike, auch im Decretum Gratiani verschriftlichte Lehre, dass für die Gesamtkirche das Generalkonzil die höchste verbindliche Entscheidungsinstanz sei. Freilich aber betonten die hochmittelalterlichen kirchlichen Rechtsgelehrten die Prämisse, dass die Glieder der Kirche ohne das Haupt, den Papst, nicht handlungsfähig seien, und machten die Lehre damit mit der monarchischen Kirchenleitung des Papstes verträglich.[25] Gleichzeitig lieferten sich die Kanonisten eine Kontroverse um die Frage, welche Art von Repräsentation für eine kirchliche Gemeinschaft angemessen sei: Konnten Einzelne an die Stelle der Gesamtheit der Personen in der Kirche treten? Konnte der Papst die Gesamtkirche alleine repräsentieren? Oder war die traditionelle kirchliche Institution des Generalkonzils für die Repräsentation der Gesamtkirche notwendig?[26]

Parallel zu diesen kanonistischen Kontroversen fochten Kaiser und Papst im ausgehenden 13. und beginnenden 14. Jahrhundert eine Auseinandersetzung um die machtpolitische Vorrangstellung in Europa aus. Der französische König Philipp der Schöne (*1268, 1285–1314) sammelte an seinem Hof Gelehrte, die auf dem Hintergrund dieses Konfliktes die papale Macht argumentativ zu begrenzen suchten. Dazu gehörte der Franziskaner Wilhelm von Ockham (1288–1347). Er bezichtigte den amtierenden Papst aufgrund seines Umgangs mit der apostolischen Armutsforderung seines Ordens der Häresie. Folgenreicher für die konziliaristische Theorie aber war seine Vorstellung einer Restkirche, in der er versuchte auszuloten, „bei einer wie geringen numerischen Minderheit die Rechtgläubigkeit der Kirche garantiert sei und wie diese erkannt werden könne“[27]. Ockham hielt es für möglich, dass die wahre Kirche Christi nur in einem kleinen Rest, vielleicht nur einigen Laien, vielleicht nur einem einzigen Kind erhal-

24 *Müller,* Krise (s. Anm. 22), 72.

25 Vgl. *Walther,* Konziliarismus (s. Anm. 6), 51.

26 Für die unterschiedlichen Akzentuierungen der Repräsentationslehre vgl. *Walther,* Konziliarismus (s. Anm. 6), 51–53.

27 *Walther,* Konziliarismus (s. Anm. 6), 50.

28 Vgl. *Volker Leppin:* Konziliarismus und Papalismus. Eine spätmittelalterliche Debatte und ihr Nachhall in der Genese der Konfessionen, in: *Armin Kohnle/Christian Winter* (Hg.): Zwischen Reform und Abgrenzung. Die Römische Kirche und die Reformation (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte 37), Stuttgart 2014, 75–87, hier 76 f. Zu Ockhams politischer Theorie vgl. ausführlich *Jürgen Miethke:* Politiktheorie im Mittelalter. Von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham, Tübingen 2008, 248–295.

ten sein kann.[28] Diese Lehre erfuhr später im Kontext des geschrumpften Baseler Konzils eine ungeahnte Rezeption. Marsilius von Padua (gest. 1342/43) entwickelte ungefähr zeitgleich in seiner Schrift *Defensor pacis*[29] eine Art Staatskirchentum. Ockham und auch Marsilius stellten aber auch radikale Anfragen an die konziliare Autorität und Unfehlbarkeit. Insofern funktionieren sie nur bedingt als Vertreter einer konziliaristischen Theorie, doch ihre Traktate dienten – ebenso wie die kanonistischen Debatten um die Repräsentation in der Kirche – anderen Gelehrten als Anregung. Diese „Konziliaristen" rezipierten nun ältere kanonistische Lehren vom allgemeinen Konzil – stets als altes, keineswegs revolutionäres System des Kirchenregiments.

Unter ihnen war insbesondere Pierre d Ailly (1350/51–1420) mit seinem ekklesiologischen Traktat *De materia concilii generalis* folgenreich. Er argumentierte, dass das primäre Haupt der Kirche nicht der Papst sei, sondern Christus allein.[30] Nur insofern der Papst zur Erbauung der Kirche diene, sei das Konzil ihm zum Gehorsam verpflichtet. Wenn der Papst dieser Aufgabe aber nicht gerecht werde, sei das Konzil verpflichtet, für den Papst einzuspringen, um gewissermaßen die päpstliche Macht zu restituieren. Sein Schüler Jean Gerson (1363–1429) brachte ein, dass in der Situation, in der durch den Tod eines Papstes kein Stellvertreter Christi auf Erden existiere, das Konzil für den Papst diese Stellung übernehmen könne.[31] Damit gewann das Konzil gegenüber der subsidiären Funktion im Entwurf Pierre d'Aillys eine gewisse Selbstständigkeit. In der Situation des Großen Abendländischen Schismas, das Europa seit 1378 in zwei Papsttümer schied, trat genau die Situation ein, dass es keinen Stellvertreter Christi auf Erden gab. Die Entwürfe Jean Gersons und Pierre d'Aillys wurden daher im Kontext des Schismas „zum Gewebe eines ersten Konziliarismus"[32] verbunden.

Dabei spielte der Kanonist Francesco Zabarella (1360–1417) eine entscheidende Rolle. Er setzte nun seinerseits nicht beim Haupt, sondern

29 Zu der Schrift vgl. a. a. O., 204–247.

30 Zur Argumentation Pierre d Aillys, auch im Folgenden, vgl. *Leppin,* Konziliarismus (s. Anm. 28), 79. Der Traktat ist abgedruckt in: *Bernhard Meller:* Studien zur Erkenntnislehre des Peter von Ailly (Freiburger Theologische Studien 57), Freiburg i. Br. 1954, 289–336. Ein weiterer seiner Traktate zur Kirchenreform ist abgedruckt in: Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts, Bd. 1: Die Konzilien von Pisa (1409) und Konstanz (1414–1418) (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 38a), hg. v. *Jürgen Miethke/Lorenz Weinrich,* Darmstadt 1995, Nr. 8, 338–377.

31 Vgl. *Jean Gerson:* Tractatus de unitate ecclesiae, in: Oeuvres complètes, hg. v. *Palémon Glorieux,* Bd. 6: L Oeuvre Ecclésiologique, Paris u. a. 1965, Nr. 272, 137–145.

32 *Leppin,* Konziliarismus (s. Anm. 28), 79.

beim Leib der Kirche an. Der mystische Leib der Kirche war ihm nach 1 Kor 12 nur als ungeteilter Leib denkbar. Das Schisma widersprach damit seinen ekklesiologischen Grundvorstellungen. Diese Situation konnte nur durch eine wirkliche Darstellung überwunden werden, eine *repraesentatio* jenes einen Leibes – und die fand Zabarella verwirklicht im Konzil als besonders geeigneter Repräsentationsform der Gesamtkirche, um das Schisma zu lösen und die Reform der Kirche anzugehen.[33] Diese Begründungsfigur war durchaus folgenreich für die Ekklesiologie: „Von dem hierarchischen Hauptbild verschob sich die Legitimationsstruktur zum Leib selbst als ganzem."[34] Die Kirche gewann nun ihre Autorität von Christus selbst und nicht mehr vermittelt durch den Papst. Solche und ähnliche Ideen gewannen im Umfeld des Konzils von Konstanz Gehör.

3. Die Erprobung der Idee

Bewegte sich diese Debatte in zeitgenössisch-akademischen Bahnen, so gewann sie eine neue Relevanz durch die Spaltung der abendländischen Christenheit (1378–1417). In diesem Kontext entwickelten sich an den Universitäten neue konziliare Theorien, in diesem Kontext bekam die *via concilii* immer neue Befürworter, in diesem Kontext wurde aus den theoretisch erwogenen Möglichkeiten Instrumente zur Konfliktmoderation.[35]

Wie war es zum Schisma gekommen? Nach 70 Jahren Avignoneser Papsttum war Gregor XI. (*1329, 1370–1378) 1376 nach Rom zurückgekehrt, starb aber zwei Jahre später. Das Konklave wählte den Italiener Urban VI. (*1318, 1378–1389) zum neuen Papst, der sofort ein strenges Reformprogramm für die Kirche anstrebte. Das Papstschisma begann, als dreizehn französische Kardinäle die Wahl Urbans nicht anerkannten, ihn der Amtsanmaßung bezichtigten und ihn mit dem Bann belegten. Am 20. September 1378 wählten sie – unter dem Schutz des französischen Königs – Clemens VII. (*1342, 1378–1394) zum neuen Papst. Clemens konnte sich militärisch nicht durchsetzen und kehrte daher nach Avignon zurück. Beide Päpste konnten sich jeweils politische Unterstützung si-

33 Vgl. *Walther,* Konziliarismus (s. Anm. 6), 47.
34 *Leppin,* Konziliarismus (s. Anm. 28), 80.
35 Vgl. *Leppin,* Konziliarismus (s. Anm. 28), 78 f.
36 Für die Abbildung der Oboedienzen vgl. *Ansgar Frenken:* Vorteile suchen – Netze knüpfen. Die Situation am Vorabend des Konzils, in: Das Konstanzer Konzil 1414–1418. Weltereignis des Mittelalters. Katalog, hg. v. Badischen Landesmuseum, Darmstadt 2014, 261–263, hier 262 f, Abb. 1 f.

chern, beide Päpste hatten eigene Oboedienzen,[36] d. h. Gehorsamsgebiete, und beiden Päpsten wurden durch die Kardinäle ihrer Oboedienz bei ihrem Ableben Nachfolger gewählt. So konnte das Schisma über den Tod oder Rücktritt[37] eines Prätendenten nicht geklärt werden und nistete sich ein.

Die *via concilii* bezeichnete in diesem Zusammenhang die einzige Möglichkeit, das Papstschisma zu überwinden, nachdem alle anderen Möglichkeiten, einen oder beide Papstprätendenten zum Rücktritt zu bewegen, gescheitert waren.[38] Die ursprünglich konziliaristische Idee verband sich als Weg zur praktischen Überwindung der Kirchenspaltung sehr schnell mit einer dreifachen Aufgabe, der *causa unionis*, der *causa fidei* und der *causa reformationis.* Es sollte also die abendländische Christenheit durch die Beseitigung des Schismas vereint werden, der Glauben gegen die sogenannten Häresien von Hus, Wyclif und anderen verteidigt werden, vor al-

37 Hintergrund für die Unmöglichkeit, dass einer der beiden Papstprätendenten auf sein Amt verzichtete, war die Übersteigerung der Papaltheorie im hohen Mittelalter, die einen ersten Höhepunkt schon in der Bulle *Unam sanctam* (1302) durch Bonifaz VIII. (*1235, 1294–1303) erfahren und im Avignoneser Papsttum weitere Entfaltung gefunden hatte. Die Bulle endet mit der Feststellung, dass „es für jedes menschliche Geschöpf unbedingt notwendig ist, dem Römischen Bischof unterworfen zu sein" (DH 875). In der Interpretation der Bulle ist jedoch entscheidend, diesen Schlusssatz in die Kirchenlehre des Thomas von Aquin einzuordnen, der der Satz entnommen ist. Außerdem ist die Bulle in den bereits erwähnten Streit Bonifaz' mit König Philipp dem Schönen von Frankreich einzuordnen. Papst und König waren sich uneinig darüber, welche Rechte dem König gegenüber den zeitlichen Gütern des Klerus zustünden. In anderen Dokumenten äußerste Bonifaz sich deutlich differenzierter und in der Argumentationslinie der Zwei-Schwerter-Lehre, die seit der Antike das geistliche vom weltlichen Schwert unterschied. Damit stand in *Unam Sanctam* die geistliche Macht im Verhältnis zur weltlichen Macht zur Aushandlung, nicht das Verhältnis von Papst zum Konzil. Dennoch ist zu konstatieren, dass die Päpste in Übersteigerung der Papaltheorie seit dem Konzil von Vienne kein Konzil mehr einberufen hatten. Mit der Festigung der päpstlichen Macht gegenüber der weltlichen Herrschaft und den Folgen des Investiturstreites ging zumindest implizit und faktisch auch eine Stärkung des Papstamtes *ad intra,* in die Kirche selbst, einher. Sie führte im Kontext des Schismas dazu, dass keiner der Papstprätendenten zurücktreten wollte und damit die Papaltheorie in ihrem Kern ad absurdum führte.

38 Die mittelalterliche Theologie hatte sich als Ausweg aus dem Papstschisma zunächst die *via facti* überlegt, also die gewaltsame Verdrängung von einem der beiden Papstprätendenten. Dies scheiterte daran, dass beide Prätendenten über eigene Oboedienzen verfügten und beide politische Schutzmächte hinter sich wussten. Auch die *via cessionis* schlug fehl. Sie sah vor, dass die Kardinäle einer Oboedienz gezwungen wurden, nach dem Tod ihres Prätendenten keinen Nachfolger zu wählen, oder aber dass ein neugewählter Prätendent zum Rücktritt genötigt wurde. Der Weg des Kompromisses, die *via conventionis,* die den Rücktritt beider Prätendenten vorsah, sollte 1408 bei einem gemeinsamen Treffen der beiden Prätendenten in Savona beschritten werden, aber auch diese Möglichkeit scheiterte an der Absenz eines neutralen Territoriums und einer neutralen Kommission und der Furcht beider Prätendenten vor den Folgen eines Rücktritts.

lem sollte die Habgier, der Nepotismus und der Reichtum im Umfeld der Kurie und der Kardinäle sowie die Praxis der Simonie (Ämterkauf) und der Exemtionen (Ausnahmen aus dem Rechtsbereich des eigentlich zuständigen kirchlichen Vorgesetzten) auf allen Stufen des Klerus endlich abgeschafft werden.[39] Die Konziliaristen wussten genau, dass das Papstschisma in der Übersteigerung des päpstlichen Amtes und dem Streben der Kardinäle nach Macht, Einfluss und Reichtum wurzelte. Ohne eine Reform an Haupt und Gliedern der Kirche konnten die eigentlichen Probleme folglich nicht behoben werden. Damit aber kennzeichnete ein „Zielkonflikt“[40] von Anfang an die *via concilii.*

Vom Konzil von Pisa (1409) bis zum Konzil von Basel-Lausanne (1431–1449) bildete sich eine kirchengeschichtlich einmalige „Sequenz einander fortzeugender Generalkonzilien“[41]. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts wandten sich zunächst die Kardinäle Gregors XII., des römischen Papstprätendenten, aufgrund von Einnahmeausfällen und dem Starrsinn Gregors von ihrem Papstprätendenten ab. Einige Anhänger des Avignoneser Papstes Benedikt XII. (* um 1285,1334–1342) schlossen sich ihnen an. Zusammen beriefen sie am 29. Juni 1408 das Konzil von Pisa ein. Sie begründeten ihr Verhalten mit der offenkundigen Häresie der beiden Papstprätendenten. Diese nämlich bedrohten als Schismatiker das Dogma der Einheit der Kirche und waren damit Häretiker.[42] Als Häretiker waren sie amtsunfähig und hatten sich selbst abgesetzt. Eigentlich gab es keine

39 Diesen Umstand verdeutlicht insbesondere das 1415 durch das Konzil von Konstanz verabschiedete Dekret *Haec Sancta,* in dem sich das Konzil für diese drei Aufgaben, „den Glauben, […] die Ausrottung des besagten Schismas und die allgemeine Reform der Kirche Gottes an Haupt und Gliedern“ zuständig erklärte (Dekret Haec Sancta, Sessio V, 6. April 1415, in: Dekrete der ökumenischen Konzilien, lat.-dt., Bd. 2: Konzilien des Mittelalters. Vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512–1517), hg. v. *Josef Wohlmuth,* Paderborn u. a. 2000, 408–410).

40 *Jürgen Miethke:* Papst und Konzil. Der Konstanzer „Konziliarismus“, in: Das Konstanzer Konzil 1414–1418. Weltereignis des Mittelalters. Katalog, hg. v. Badischen Landesmuseum, Darmstadt 2014, 228–230, hier 229.

41 *Helmrath,* Konzil von Konstanz (s. Anm. 23), 19.

42 Ganz deutlich zeigt sich dies in dem Dokument, mit dem die Kardinäle in Pisa 1409 beide Papstprätendenten für abgesetzt erklärten. Dazu erklärte sich das Konzil als im Heiligen Geist versammelt, rief den Namen Christi an und erklärte dann gegen die beiden Papstprätendenten, „die sich in verdammenswerter Weise um das Papstamt streiten […], daß beide überführte Schismatiker waren und sind und daß sie das alte Schisma hartnäckig gefördert, verteidigt, begünstigt, gebilligt und unterstützt haben, ja daß sie sogar überführte Häretiker sind, die vom Glauben weichen“ (*Heiko A. Oberman/Adolf Martin Ritter/Hans Walter Krumwiede/Volker Leppin* [Hg.]: Kirchen- und Theologiegeschichte in Quellen. Ein Arbeitsbuch, Bd. 2: Mittelalter, hg. v. *Adolf Martin Ritter/Bernhard Lohse/Volker Leppin*, Neukirchen-Vluyn ^{6}2008, Nr. 64 b, 223).

verbindliche Einschränkung der Jurisdiktionsvollmacht des Papstes; außerdem konnte ein Papst von niemandem gerichtet werden. In Glaubensangelegenheiten und damit auch in Fragen der Häresie aber war das Konzil zuständig. Damit hatte man einen kirchenrechtlich und theologisch möglichen Ausweg aus dem Schisma gefunden. Das Pisanum, im März 1409 begonnen, setzte beide amtierenden Papstprätendenten ab, die trotz Einladung nicht nach Pisa gekommen waren. Damit war der Weg frei für die Neuwahl von Alexander V. (*1340, 1409–1410). Schon im August wurde das Konzil beendet und die Reformfragen der Kirche auf ein drei Jahre später einzuberufendes Konzil vertagt. Die beiden abgesetzten Papstprätendenten akzeptierten ihre Absetzung jedoch nicht und konnten sich innerhalb deutlich verkleinerter Oboedienzen einen Herrschaftsanspruch sichern. Damit hatte Pisa die Spaltung der Kirche nicht überwunden, sondern den beiden Papstprätendenten einen dritten hinzugefügt.[43] Auch wenn Pisa das eigene Ziel, die Einheit der Kirche, verfehlt hatte, beschritt das Konzil in Pisa erstmals die *via concilii,* setzte Maßstäbe, probierte Praktiken, plante ein nachfolgendes Konzil und „initialisierte damit selbst die Kette von Konzilien – und prägte sie thematisch und strukturell vor“[44]. Auch wenn die Synode „weniger Manifestation eines kardinalizischen Konziliarismus als vielmehr eine improvisierte Notveranstaltung“[45] war, ebnete das Pisanum als Organisations- und Verfahrensmodell den Weg zum Konzil von Konstanz.

Die konziliaristische Idee verband sich in der Anwendung nicht nur mit den drei großen Aufgabengebieten der Einheit, der Reform und des Glaubens. Ebenso wenig wie der Konziliarismus eine geschlossene Strukturtheorie lieferte, hatte das Konzil von Konstanz ein festes Programm. Als es dem römisch-deutschen König Sigismund 1414 endlich gelang, einen Papstprätendenten zur Einberufung des Konzils zu bewegen, hatte das

43 Zur Vorgeschichte und Entwicklung des Pisanums vgl. *Ansgar Frenken:* Erst zwei, dann drei Päpste. Nachfolgestreit auf dem Stuhl Petri, in: Das Konstanzer Konzil 1414–1418. Weltereignis des Mittelalters. Katalog, hg. v. Badischen Landesmuseum, Darmstadt 2014, 223 f, hier 224; *Paul Ourliac:* Das Schisma und die Konzilien (1378–1449), in: Die Geschichte des Christentums. Religion – Politik – Kultur, Bd. 6: Die Zeit der Zerreißproben (1274–1449), hg. v. *Michel Mollat du Jourdin/André Vauchez*, dt. Ausgabe hg. v. *Bernhard Schimmelpfennig,* Freiburg/Basel/Wien 1991 (ND 2010), 75–131, hier 75–96.

44 *Helmrath,* Konzil von Konstanz (s. Anm. 23), 19.

45 *Müller,* Krise (s. Anm. 22), 68.

46 *Braun,* Themen des Konzils (s. Anm. 8), 226. Von dieser Perspektive her ist letztlich die Ausstellung gestaltet, die das Badische Landesmuseum zur 500-jährigen Feier der Konzilseröffnung 2014 in Konstanz veranstaltet hat. Die Ausstellung und auch der zweiteilige Katalog verstanden das Konzil als Anlass für eine Begegnung der Kulturen, als Platt-

Konzil weder ein Reformprogramm noch einen konkreten Plan. Das Konzil „ereignete“[46] sich. Themen und Schwerpunkte wurden immer wieder neu ausgelotet, Teilnehmer und ihre Gefolgschaften kamen und gingen. Das macht beides, den Konziliarismus an sich und das Konzil von Konstanz, so schwer bewertbar. Darüber hinaus betraf die Ordnungskrise des frühen 15. Jahrhunderts nicht nur die Kirche, sondern auch die politische Macht. Kirchliche und politische Reformen wurden von Konstanz erwartet. König Sigismund warb mit großem diplomatischem Geschick für das Konzil von Konstanz an den Königshöfen Europas. Er plante im Kontext des Konzils, einen neuen Papst zu wählen und das Schisma zu überwinden, aber auch die christlichen Könige Europas an einen Verhandlungstisch zu bringen und Frieden zu schließen.[47] Diese Dimension aber steigerte noch den „Zielkonflikt“ des Konzils.

4. Die Idee eines alternativen Ordnungsmodells für die Kirche?

Der Konziliarismus erwies sich im Konzil von Konstanz als der einzige Weg, die gespaltene Christenheit wieder unter einem Papst zu vereinen. Die drei Papstprätendenten wurden abgesetzt bzw. durch goldene Brücken zur Abdankung bewegt, die *causa unionis* konnte nach dem längsten Schisma der abendländischen Kirche mit dem neu gewählten Papst Martin V. (*1368, 1417–1431) geklärt werden. Darin liegt die eigentliche Bedeutung von Konstanz. Darin liegt aber auch die Bedeutung des Konziliarismus

form des intellektuellen und kulturellen Austausches, als Initialzündung für die Verbreitung der Ideen des Humanismus und der Renaissance. Beinahe schon euphorisch fasst Malte Prietzel die Bedeutung von Konstanz zusammen: „Das Konstanzer Konzil stellte ein kulturelles Forum dar und prägte die europäischen Eliten. So baute es das Fundament aus, auf dem sein Zusammentreten gründete: Die kulturelle Einheit Europas“ (*Malte Prietzel*: Langes Konzil – große Wirkung. Warum die Einheit der Kirche so wichtig war, in: Das Konstanzer Konzil 1414–1418. Weltereignis des Mittelalters. Katalog, hg. v. Badischen Landesmuseum, Darmstadt 2014, 231 f, hier 232).

47 Vgl. *Martin Kintzinger:* Christen, Krisen und Konflikte. Politische Konstellationen im Abendland, in: Das Konstanzer Konzil 1414–1418. Weltereignis des Mittelalters. Katalog, hg. vom Badischen Landesmuseum, Darmstadt 2014, 24 f, hier 25. Nur aus der Verschränkung politischer und kirchlicher Macht – und der daraus sich ergebenden Relevanz eines stabilen Papsttums für die Ordnung Europas generell – sowie den politischen Friedensverhandlungen ist die große Pluralität der Delegationen aus ganz Europa und darüber hinaus in Konstanz zu erklären. Machtpolitische Auseinandersetzungen und Kriege prägten das Europa dieser Zeit; gleichzeitig zwangen die Osmanen, die von Osten her den Kontinent bedrohten, die europäischen König- und Fürstentümer dazu, sich zu verbünden. Vgl. *Stober,* Konstanzer Konzil (s. Anm. 7), 218.

als Ordnungsidee der Kirche. Bis heute ist umstritten, ob das Konstanzer Dekret *Haec Sancta,* das in der Situation des geflohenen Papstes die Superiorität des Konzils über dem Papst behauptete,[48] als Nothilfe für die Lösung drängender Kirchenprobleme oder als dogmatischer Glaubenssatz zu verstehen ist. Von der Dogmatizität des Dokumentes kann man wohl kaum sprechen. Aber der Konziliarismus in der Prägung von *Haec Sancta* lieferte gerade im Ernstfall des eingewurzelten Schismas die Lösung, die Einheit der Kirche und damit das Papstamt über die ganze westliche Christenheit überhaupt zu bewahren. *Haec Sancta* war, so Klaus Schatz in aller Deutlichkeit, „das einzige Mittel […], die Einheit der Kirche und gerade die Fortdauer des Papsttums zu retten".[49] Und weiter: „Es ist […] über die damalige Situation hinaus ein ‚Modell' für Extremsituationen eines radikalen Versagens des Papsttums, sei es für den Fall eines Papst-Schismas, eines ‚häretischen Papstes' oder sonst einer Situation, in der ein Papst in eklatanter Weise gegen das Gemeinwohl der Kirche handelt."[50] Insofern, das würdigt auch Joseph Ratzinger, hat *Haec Sancta* bleibende Relevanz. Er weist aber auf die Aktualität des Dekrets für die Kirche hin, da es „als Notrecht bleibend zu ihren Möglichkeiten gehöre"[51] und als Komplementäraussage zu den Dekreten des Ersten Vatikanischen Konzils zu lesen sei. Ratzinger verweist sogar auf Jedin, der dem Konziliarismus Aktualität in der heutigen ekklesiologischen Debatte beimisst. Die Relevanz besteht nicht im historischen Konziliarismus, sondern in seiner Ordnungsstruktur und damit der

48 Das Konzil erklärte, „daß ein jeder, welcher Stellung, welchen Standes und welcher Würde auch immer, sei es auch die päpstliche, der den schon beschlossenen wie auch den noch zu beschließenden Geboten, Satzungen oder Anordnungen oder Vorschriften dieser heiligen Synode und eines jeden anderen rechtmäßig versammelten allgemeinen Konzil in den genannten oder auf sie bezüglichen Fragen den Gehorsam verweigert […], einer entsprechenden Buße unterworfen und gehörig bestraft wird, wobei nötigenfalls auch andere Rechtsmittel angewendet werden" (*Leppin,* KThGQu 2 (s. Anm. 42), Nr. 70a, 235 f).

49 *Schatz,* Allgemeine Konzilien (s. Anm. 21), 147.

50 Vgl. *Klaus Schatz:* Unkonventionelle Gedanken eines Kirchenhistorikers zum päpstlichen Primat, in: *Peter Hünermann* (Hg.): Papstamt und Ökumene. Zum Petrusdienst an der Einheit aller Getauften, Regensburg 1997, 25–42, hier 41.

51 *Joseph Ratzinger:* Das neue Volk Gottes. Entwürfe zur Ekklesiologie, Düsseldorf 1969, 139.

52 Insofern entbehrt es nicht einer gewissen Ironie, wenn strenge Papalisten in der (früheren) Forschungsgeschichte *Haec Sancta* – jene Basis, die dafür sorgte, dass das Konzil überhaupt ohne den vorsitzenden Papst Johannes XXIII. (*1370, 1410–1415) weitertagen konnte, nachdem dieser geflohen war – für eine ungültige Häresie erklärten und auf Gregor XII. (*1335, 1406–1415) als legitimem weil römischem Papst bestanden, der das Konzil hätte einberufen müssen. Vgl. beispielhaft *Walter Brandmüller:* Sacrosancta Synodus unversalem Ecclesiam repraesentans. Das Konzil als Repräsentation der Kirche, in: *Ders.* (Hg.): Synodale Strukturen der Kirche. Entwicklung und Probleme, Donauwörth

Möglichkeit einer Appellation von päpstlichen Entscheidungen im Extremfall.[52] Zugleich muss auch gegen jede konziliaristische Auslegung von *Haec Sancta* betont weden, dass sich das Konzil in seiner Repräsentationssfunktion für den Leib der Kirche zwar über dem Papst verortete, sich aber in den Dienst der Restitution der päpstlichen Macht stellte.[53] Einer Mehrheit der Prälaten und Fürsten erschien es in Konstanz nicht notwendig, die Leitung der Kirche außerhalb des Schismas auf das Konzil zu übertragen. Nur dessen regelmäßiges Zusammentreten wurde im Dekret Frequens festgehalten.

Erst das Baseler Konzil (1431–1449), ein „Enkelkind des Konstanzer Konzils“[54] insofern Konstanz die regelmäßige Einberufung eines Konzils beschlossen hatte, machte aus diesem Notstandskonziliarismus einen prinzipiellen Konziliarismus. Das Basiliense bestand nur zu 5 bis 15 % aus Bischöfen. Die Mehrheit setzte sich aus dem kollegial-korporativen und dem universitären Milieu zusammen und bestand auf der Umsetzung von *Haec Sancta.* Papst Eugen IV. (*1383, 1431–1447) war nicht gewillt, eine Schmälerung seiner Rechte zuzulassen und nutzte seinen Triumph der zum Greifen nahen Union mit den Griechen und dem daraus resultierenden Machtzuwachs, um das Konzil in seinen Machtbereich nach Ferrara 1437 bzw. Florenz 1439 (Ferrara-Florenz 1438–1445) zu verlegen. Nur eine gemäßigte Minderheit folgte dem Ruf nach Italien, die Mehrheit der in Basel versammelten Konzilsväter setzte seine Synode bis 1449 fort. Damit waren Konzil und Papst gespalten. Die Baseler Väter hatten bereits 1432 mit *Sacrosancta* ein Dokument erlassen, das die Superiorität des Konzils gegenüber dem Papst behauptete und festlegte, dass ein Papst ein Konzil weder verlegen noch vertagen geschweige denn auflösen könne.[55] Wer dieser Wahrheit aber widerspreche, sei ein Häretiker. Mit dieser Begründung setzte das Basiliense 1439 Eugen IV. ab und wählte Felix V. (*1383, 1439–1449) zum Papst. Ergebnis dieses Prozesses war ein Papst- und ein Konzilsschisma: Eugen IV. stand gegen Felix V., Basel gegen Ferrara und

1977, 93–112. Er verweist darauf, dass konziliaristische Theorie und Praxis nur in die „ekklesiologische Katastrophe des Basler Schismas“ (110) führen konnte, insofern sie dem sakramental-hierarchischen Charakter der Kirche widerspreche. Diese Forschungsrichtung ignorierte schlicht die faktische – nicht ideelle – Relevanz von Haec Sancta für den Fortbestand ihrer eigenen Sache, des Papsttums nämlich.

53 Vgl. *Leppin,* Konziliarismus (s. Anm. 28), 81.

54 *Helmrath,* Konzil von Konstanz (s. Anm. 23), 37.

55 Vgl. *Dekret Sacrosancta,* Sessio II, 15. Februar 1432, in: Dekrete der ökumenischen Konzilien, lat.-dt., Bd. 2: Konzilien des Mittelalters. Vom ersten Laterankonzil (1123) bis zum fünften Laterankonzil (1512–1517), hg. von *Josef Wohlmuth,* Paderborn u. a. 2000, 456 f sowie den Nachtrag in der folgenden Sitzung vom 29. April 1432, in: a. a. O., 457–460.

Florenz. Die Konzilien lösten sich wechselseitig auf, die Päpste setzten sich wechselseitig ab, alle exkommunizierten die Parteigänger der jeweils anderen Seite. Erst 1449 konnte das doppelte Schisma durch die Amtsniederlegung des in Basel gewählten Papstes Felix V. überwunden werden. Vor diesem Hintergrund kann man den Konzilien von Konstanz und Basel und dem Florentinum zwar eine „zeitgenössische Funktionalität" zugestehen, offensichtlich wird aber auch ihre „konziliare Exzentrizität"[56]. Darin liegt sicher der Schlüssel, um den päpstlichen *horror concilii* in seiner durchaus ernstzunehmen Plausibilität zu verstehen. Verhängnisvoll für die Reformation blieben das Scheitern des Konziliarismus und die päpstliche Furcht vor einem neuen Konzil dennoch.

Letztlich führte die Erprobung konziliarer Formen in das Wiedererstarken des Papsttums.[57] Papalistische Entwürfe untermauerten die Führung der Kirche durch das Haupt in Rom und verwarfen – ausgehend von den Erfahrungen Baseler Provenienz – die Superiorität des Konzils. Auch das päpstlich geleitete Konzil nach dem Vorbild des Florentinums erwies sich als das erfolgreichere Modell. Als die Gegner Luthers dann früh begannen, Luthers Anfragen als Generalangriff auf die papale Leitung der Kirche zu verstehen, musste der Ruf der Reformatoren in römischen Ohren nach einem nicht päpstlich geleiteten Konzil wie ein „Rückfall in konziliaristische Positionen geradezu Baseler Couleur"[58] klingen. Trotz der faktischen Entwicklung zu einer päpstlich geleiteten Kirche im Vorfeld und im Gefolge der Reformationszeit, dogmatisch und kirchenrechtlich geklärt ist die Frage nach der zentralen oder dezentralen Leitung der Kirche nicht. *Lumen Gentium*, um zum Beginn dieses Beitrags zurückzukehren, stellt in Kapitel 8 Christus klar an den Anfang seiner Begründungsfigur, von dem her der Leib der Kirche zu denken ist. Wie schon Pierre d'Ailly und Jean Gerson stellt *Lumen Gentium* wieder die Frage, wer eigentlich den Leib repräsentiert. Es ist interessant, wie in dieser Frage immer dieselben Bibelstellen, der Hüteauftrag an Petrus in Joh 21,17 und das Schlüsselwort in Mt 16,18 f, als Begründung für ganz unterschiedliche Argumentationen dienen konnten: Galten diese Verse Enea Silvio Piccolomini (1405–1464), dem Konzilssekretär von Papst Felix V., 1540 als Beleg der Überordnung des Konzils über die Autorität des Papstes, so verwendete er 1560, nun

56 *Helmrath,* Konzil von Konstanz (s. Anm. 23), 55.

57 Die Perspektive, die mittelalterliche Kanonistik insgesamt als Entwicklung zu einer Papaltheorie zu betrachten und den Konziliarismus in diese Entwicklung einzuordnen, lehrt *Aldo Landi:* Le radici del conciliarismo. Una storia della canonista medieval alla luce dello sviluppo des primate (Studi storici), Turin ²2001.

58 *Leppin,* Konziliarismus (s. Anm. 28), 85.

selbst Papst geworden, in der Bulle *Execrabilis*, dieselben Schriftworte, um damit die monarchische Stellung des Papstes als Stellvertreter Christi und Haupt des Leibes zu begründen.[59] Die Kirchenkonstitution des Zweiten
Vatikanischen Konzils schließlich spricht dem Papst mit diesen Versen die Hirtenrolle und die Vollmacht des Bindens und Lösens zu, die aber zugleich auch dem mit seinem Haupt verbundenen Apostelkollegium zugeteilt sei.[60] Die Metapher vom Leib Christ und ihre Interpretation, sie bleibt der Kirche aufgegeben.

Nicht nur ekklesiologische Strukturen wurden durch den Konziliarismus entscheidend bedacht, seine Vertreter haben vieles ersonnen, was heute die Politiktheorie der Demokratien prägt: „Was Freiheit, was Gerechtigkeit, was menschliche Würde in politischer Verfassung bedeuten können, wie sie zu sichern und zu wahren seien, wurde hier theoretisch auf dem Hintergrund einer reichen theologischen, philosophischen, juristischen Tradition und im Angesichts [sic!] von unmittelbaren Erfahrungen praktischer politischer Konflikte neu durchdacht."[61] Gerade die angelsächsische Politiktheorie, Rechts- und Ideengeschichte hat den Konziliarismus – in seinen theoretischen Entwürfen und in seiner Verwirklichung im Basiliense sowie in seinen Auswirkungen auf dem englischen Konstitutionalis-

59 Vgl. *Simona Iaria:* Enea Silvio Piccolomini und Pius II. Ein Vergleich unter der Perspektive des Konziliarismus mit Ausblick auf die Reformation, in: *Jürgen Dendorfer/Claudia Märtl* (Hg.): Nach dem Basler Konzil. Die Neuordnung der Kirche zwischen Konziliarismus und monarchischem Papat (ca. 1450–1475) (Pluralisierung und Autorität 13), Berlin 2008, 97–119. Pius II. antwortete in der Bulle Execrabilis (1460) auf den Umstand, dass viele weiterhin ein Konzil zur Reform der Kirche forderten, folgendes: „Wie sehr (ein solches Vorgehen) den heiligen Canones widerstreitet, wie sehr es dem christlichen Gemeinwesen schadet, kann jeder Rechtskundige erfassen […]. Um dieses üble Gift aus der Kirche Christi auszuscheiden […], verdammen wir solchen Appell und weisen ihn als irrig und abscheulich zurück; wir erklären ihn für null und nichtig, falls er sich noch hervorwagen sollte, und betrachten ihn als sinnlos und bedeutungslos" (*Leppin*, KThGQu 2 (s. Anm. 42), Nr. 80c, 237). Darin zeigt sich, dass die Päpste nicht vor dem Konziliarismus Respekt hatten, sondern vor einem weiteren Konzil.

60 Vgl. LG 22,2.

61 *Miethke*, Politiktheorie (s. Anm. 28), 305.

62 Als Vorreiter der Analyse des Zusammenhangs von ekklesiologischer und politischer Theorie gelten Brian Tierney und seine Schule. Vgl. *Tierney,* Foundations (s. Anm. 19). In jüngerer Zeit vgl. insbesondere *Francis Oakley:* The Conciliarist Tradition. Constitutionalism in the Catholic Church 1300–1870, Oxford 2003; *Ronald W. Carstens:* The Medieval Antecedents of Constitutionalism (American University Studies, Series IX, History 115), New York u. a. 1992. Oakley und Carstens weisen nach, dass der Konziliarismus den frühneuzeitlichen parlamentarischen Konstitutionalismus Englands beeinflusst hat. Sie rezipieren den Konziliarismus vorrangig als ideen- und verfassungsgeschichtliche Theorie, sind allerdings aufgrund ihrer eigenen Beheimatung im

mus des 16. und 17. Jahrhunderts – ausführlich rezipiert.[62] Hier zeigt sich der philosophisch-theoretische Überschuss einer Idee, die nicht allein in kirchlichen Strukturdebatten aufgeht.

Die Relevanz der konziliaristischen Idee bleibt somit auf mehreren Ebenen bestehen, die finale Bewertung des Konziliarismus muss dagegen vorsichtig ausfallen. Es gab im späten Mittelalter noch keinen dogmatischen Traktat *de ecclesia.* Wir beobachten daher eine Variabilität ekklesiologischer Modelle, die durchaus nebeneinander existieren konnten. Zugleich beobachten wir in den Auseinandersetzungen um eine papale oder konziliare Leitungsstruktur der Kirche im 15. Jahrhundert den Bedeutungsverlust des Kirchenrechts zugunsten der Theologie und der Heiligen Schrift.[63] Insofern sind viele (papale) Gegner des Konziliarismus gar nicht von extrem papalistischen Gedanken geprägt, sondern vom geltenden und praktizierten Kirchenrecht. Die Position der verurteilten Päpste war schlicht eine ältere. Und doch ging die papale Leitung als Sieger aus der Erprobung der konziliaristischen Ideen. Damit nahm ein Prozess seinen Anfang, den man gemeinhin erst der Zeit der Konfessionalisierung zuschreibt: Die Verkirchlichung der Kirche und – damit einhergehend – die Verweltlichung der Welt.[64] Und ein Letztes für alle, die den Konziliarismus falsch verstehen wollen: Für die Konziliaristen war „eine Kirche ohne Papst unvorstellbar“[65].

nachvatikanischen Katholizismus theologischem und kirchlich-strukturellem Gedankengut nicht abgeneigt. Den Ursprung der konziliaren Theorie wiederum wähnt diese Forschungsrichtung in den säkularen ständischen Bewegungen des hohen und späten Mittelalters, die auf herrschaftliche Partizipation und Legitimation der Amtsgewalt von unten drängten. Vgl. beispielhaft *Antony Black:* Church, State and Community. Historical and Comparative Perspectives (Variorum Collected Studies Series 763), Aldershot 2003. Gleichzeitig werden – wiederum in der Perspektive politischer Theorie – die Reformation und die anglikanische Kirche in der Tradition konziliaristischer Ideengeschichte und im Gegensatz zu zeitgenössischen papalistischen Entwürfen der römischen Kirche untersucht. Vgl. *James H. Burns/Thomas M. Izbicki* (Hg.): Conciliarism and Papalism (Cambridge Texts in the History of Political Thought), Cambridge 1997; *Paul Avis:* Beyond the Reformation? Authority, Primacy and Unity in the Conciliar Tradition, London 2006.

63 Vgl. *Britta Müller-Schauenburg:* Benedikt XIII., in: *Karl-Heinz Braun* u. a. (Hg.): Das Konstanzer Konzil 1414–1418. Weltereignis des Mittelalters. Essays, Darmstadt 2013, 121–125, hier 124.

64 Vgl. Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts, Bd. 2: Die Konzilien von Pavia/Siena (1423/24), Basel (1431–1449) und Ferrara/Florenz (1438–1445) (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 38b), hg. v. *Jürgen Miethke/Lorenz Weinrich,* Darmstadt 2002, 81.

65 *Müller,* Krise (s. Anm. 22), 74.